

Ehrenordnung der Stadt Rheinau

Präambel

In Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Rheinau, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschaft, der Kultur, des Sports, des Dienstes am Nächsten und der ehrenamtlichen Tätigkeit kann die Stadt Rheinau

das Ehrenbürgerrecht - als höchste Auszeichnung -

die Bürgermedaille - als zweithöchste Auszeichnung –

den Ehrenteller - als dritthöchste Auszeichnung
verleihen.

§ 1

Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht stellt die höchste Auszeichnung der Stadt Rheinau dar und soll für besonders außergewöhnliche Verdienste für das Wohl der Bürger oder des Ansehens der Stadt verliehen werden. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung der Ehrung nicht entwertet wird. Das Ehrenbürgerrecht kann an deutsche und ausländische Personen verliehen werden, unabhängig ob sie in Rheinau wohnhaft sind. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

§ 2

Bürgermedaille

Die Bürgermedaille der Stadt Rheinau wird an Personen verliehen, deren Verdienste um das allgemeine Wohl, hervorragende, weit über das übliche Maß hinausgehende, kontinuierliche aktive Leistungen im humanitären, kulturellen, sozialen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich diese Anerkennung rechtfertigen. Die zu Ehrenden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Ehrung noch aktiv sein.

Hervorragende ehrenamtliche Aktivitäten können beispielsweise sein,

- a) mindestens 20jährige Gemeinderats- und/oder Ortschafts- bzw. Bezirksbeiratstätigkeit,
- b) mindestens 20jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzender in einem Rheinauer Verein oder Organisation sowie als Kommandant oder Abteilungskommandant der Feuerwehr.
- c) erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinde durch Spende, Schenkung, Einrichtung einer Stiftung, verbunden mit sonstigem ehrenamtlichem Engagement in Politik, Kultur oder Vereinsarbeit,
- d) jahrelanges, erfolgreiches und herausgehobenes Engagement für die Gemeinde und deren Bürger durch vielfältige, freiwillige Aktivitäten, die zu nachhaltigen positiven Auswirkungen für die Stadt Rheinau geführt haben.

Hierzu zählen auch Rheinauer Bürger, welche nicht unbedingt als leitendes Vorstandsmitglied eines Vereines oder einer Organisation gewählt oder gar nicht vereinlich organisiert sind.

§ 3 Ehrenteller

Der Ehrenteller der Stadt Rheinau wird an Personen verliehen, deren Verdienste um das allgemeine Wohl, über das übliche Maß hinausgehende, kontinuierliche aktive Leistungen im humanitären, kulturellen, sozialen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich diese Anerkennung rechtfertigen. Die zu Ehrenden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Ehrung noch aktiv sein.

Solche ehrenamtliche Aktivitäten können beispielsweise sein,

- a) mindestens 10jährige Gemeinderats- und/oder Ortschafts- bzw. Bezirksbeiratstätigkeit,
- b) mindestens 10jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzender in einem Rheinauer Verein oder Organisation sowie als Kommandant oder Abteilungskommandant der Feuerwehr,
- c) mindestens 20jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied in einem Rheinauer Verein oder Organisation.
- d) jahrelanges, besonderes Engagement für die Gemeinde und deren Bürger durch vielfältige, freiwillige Aktivitäten, die zu positiven Auswirkungen für die Stadt Rheinau geführt haben.

§ 4 Urkunden

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief, mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine Bürgermedaillenurkunde ausgehändigt.

§ 5 Überreichung der Ehrengaben

Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und der Ehrenteller sowie die dazu gehörigen Urkunden werden in würdiger und feierlicher Form durch den Bürgermeister verliehen.

§ 6

Verlust der Ehrungen

Die Stadt Rheinau kann den Geehrten das Ehrenbürgerrecht und die sonstigen Ehrenbezeichnungen wegen unwürdigem Verhalten entziehen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

Der Geehrte hat die Ehrengaben an die Stadt Rheinau zurückzugeben.

§ 7

Geschäftsgang bei Ehreenauszeichnungen

Jeder Bürger der Stadt Rheinau kann einen Antrag auf eine Ehrung stellen. Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat innerhalb von 2 Monaten über den Antrag zu entscheiden. Beratung und Abstimmung über die Verleihung erfolgen vorwiegend in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Einzelfallentscheidung des Gemeinderates mit einer notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates. Für die übrigen Ehrungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte.

§ 9

Posthume Auszeichnungen

Zur Ehrung verstorbener Persönlichkeiten, die sich nachhaltig um das Ansehen der Stadt Rheinau Verdienste erworben haben, kann der Gemeinderat, ungeachtet bisheriger Auszeichnungen, Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennen.

§ 10

Ehrung von Gemeinderäten und Ortsvorstehern

- a) Anlässlich ihres Ausscheidens erhalten die Gemeinde-, Ortschafts- und Bezirksbeiräte ein Geschenk und als Anerkennung eine Ehrenurkunde.
- b) Bei Sterbefällen aktiver Gemeinderäte und Ortsvorsteher verliert der Bürgermeister, falls von den Angehörigen gewünscht, am Grab einen Nachruf und legt einen Kranz nieder. Bei ehemaligen Gemeinderäten und ehemaligen Ortsvorstehern erfolgt eine Kranzniederlegung sowie eine Stille Ehrung. In der Presse soll ein Nachruf veröffentlicht werden.
- c) Bei Sterbefällen aktiver Ortschafts- oder Bezirksbeiräte verliert der Ortsvorsteher bzw. der Vorsitzende des Bezirksbeirats, falls von den Angehörigen gewünscht, am Grab einen Nachruf und legt einen Kranz nieder. Im amtlichen Mitteilungsblatt soll ein Nachruf veröffentlicht werden. Bei ehemaligen Ortschafts- bzw. Bezirksbeiräten bleibt der Umfang der Ehrung den jeweiligen Ortschaftsgremien überlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung ersetzt die Ehrenordnung 01.01.2011 und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rheinau, den 18. Dezember 2024

Oliver Rastetter
Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau den 18. Dezember 2024

Oliver Rastetter
Bürgermeister